

Betreff:

Kevin KÖFLER

Errichtung und Betrieb der Betriebsanlage einer Kfz-Werkstätte im Standort Bleiberger Straße 9, 9530 Bad Bleiberg, Marktgemeinde Bad Bleiberg

Datum 26.11.2025

Zahl **VL4-BA-2238/1-2025 (002/2025)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Andreas Rossin

Telefon 050 536-61246

Fax 050 536-61341

E-Mail bhvl.gewerbe@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

**BEKANNTMACHUNG HINSICHTLICH DER ERRICHTUNG UND
DES BETRIEBES EINER GEWERBLICHEN BETRIEBSANLAGE**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Kevin KÖFLER, Bleiberger Straße 9, 9530 Bad Bleiberg; Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Betriebsanlage einer Kfz-Werkstatt (Betriebszeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Bleiberger Straße 9, 9530 Bad Bleiberg, auf Gst.Nr. .540 und 870/2, KG 75405 Bleiberg; Marktgemeinde Bad Bleiberg.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen bis zum **09.12.2025** bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Gewerbereferat, 3. Stock, Zi.-Nr. 3.02, Meister-Friedrich-Str. 4, 9500 Villach, während der für den Parteienverkehr geltenden Stunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aufliegen.

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, die Behörde hat auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen. Parteistellung der Nachbarn besteht lediglich hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens.

Schriftliche Äußerungen der Nachbarn sind bis zum **09.12.2025** (einlangend) der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Gewerbereferat, Meister-Friedrich-Str. 4, 9500 Villach, unter Anführung der Geschäftszahl zu übermitteln und können später einlangende Äußerungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 333, 359b Abs 1 Z 2 und Z 3, Abs 2 und Abs 5 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2025 iVm § 1 Z 9 der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl.Nr. 850/1994 idF BGBl. II Nr. 19/1999.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Andreas Rossin